

Satzung

(Stand 8. März 2014)

Satzung des Kreisfischereivereins Ravensburg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kreisfischereiverein Ravensburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ravensburg. Er ist rechtsfähig durch Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Sportfischern und hält sich von politischen Tendenzen fern, er versteht seine Aufgabe nicht nur als Nutzer der Natur bzw. der Gewässer, sondern auch als Schützer derselben.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne daß die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Aufgabe des Vereins sind die Förderung und Pflege des Angelsports,

1. durch Beschaffung, Erhaltung und Errichtung von Fischwassern für seine Mitglieder;
2. durch Erziehung der Mitglieder zur sportlichen und waidgerechten Fischerei;
3. durch Hege und Pflege des Fischbestandes;
4. durch sachgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Gewässer im Interesse der Mitglieder;
5. durch Bemühen um die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere durch Überwachung der Wasserbeschaffenheit, Feststellung und Meldung von Verunreinigungen, der Unterstützung bei Ermittlung von Schädigern, Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und sonstigen Stellen, Aufklärung und Unterweisung der Mitglieder, Anlieger und Inhaber von Wasserrechten in Bezug auf Gesetze und Verordnungen der Fischerei und der Natur;
6. durch die Durchführung von Kursen auf die Fischerprüfung;
7. durch Schulung geeigneter Mitglieder an Fachschulen zur verantwortlichen Übernahme von Funktionsstellen (Gewässerwart usw.);
8. durch Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit;

9. durch Pflege der Jugendarbeit, Ausbildung der Jugendlichen zu umweltbewußten Sportfischern;
10. durch Förderung des Castingsports.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Im Rahmen der Jugendgruppe (Jugendordnung) können grundsätzlich 10 – 18-jährige als Mitglied der Jugendgruppe aufgenommen werden, sofern die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Die Angaben im Aufnahmeantrag müssen der Wahrheit entsprechen. Stellen sie sich im Nachhinein als nicht der Wahrheit (z. B. nicht genannter Ausschluss eines anderen Vereines) entsprechend heraus, kann die Mitgliedschaft ohne Rückerstattung der Aufnahmegebühr und Entzug der Jahreskarten gekündigt werden.
4. Personen, die von einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurden, können nur nach Rücksprache mit diesem Verein aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich und mit Unterschrift von 2 langjährigen Mitgliedern bei der Geschäftsführung beantragt werden. Über diesen Antrag wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Sportfischerei oder um den Verein erworben haben. Sie sind von der Zahlung des Beitrags und der Arbeitsdienstumlage befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
7. Die Mitglieder untergliedern sich in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder der Jugendgruppe

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einvierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den ersten Vorsitzenden oder den Geschäftsführer erfolgen.
3. Ausschluss
Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) schwerwiegende Fischereivergehen begeht, unterstützt oder andere dazu anstiftet
 - b) den Bestrebungen des Vereins fortwährend und schwerwiegend zuwiderhandelt, sein Ansehen vorsätzlich schädigt, oder wiederholt schweren Anstoß erregt;

- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig Verunreinigungen von Gewässern verursacht oder auf andere Weise den eigenen oder fremde Fischereivereine bzw. Gewässerbesitzer oder Sportfischer in ihrem Vermögen oder Ansehen erheblich schädigt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Dauer oder auf Zeit kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, (z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute gegen Sachwerte);
 - b) Wiederholt Anlass zu vereinsschädigenden Streitigkeiten gibt;
 - c) Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes mehr als 1 Jahr im Rückstand ist;.
 - d) Fischereivergehen duldet und nicht zur Meldung bringt.
5. a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor dem Beschluss gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen;
b) gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Er ist an den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu richten, der ihn dem Ehrenrat vorzulegen hat;
c) der Ausschluss ist endgültig, falls der Einspruch nicht form- oder fristgerecht eingelegt worden ist, andernfalls entscheidet der Ehrenrat unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges;
d) ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Beitrages für das jeweilige Geschäftsjahr verpflichtet. Sie verlieren aber sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Sie haben Mitgliedsausweise und Erlaubnisscheine unverzüglich beim 1. Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer abzugeben;
e) im Falle des Ausschlusses wegen Verstöße gegen § 4 Absatz 3 können die Nachbarvereine hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
6. Geringe Verstöße können durch Verwarnungen, schwerere durch Verweise verbunden mit zeitweiligem Entzug der Fischereierlaubnis in Vereinsgewässern von der Vorstandschaft nach Anhörung ausgesprochen werden.
7. Wiederaufnahme ist nur bei ausgetretenen Mitgliedern oder bei Ausschluss auf Zeit möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, welche der Verein in Ausübung seiner Wirksamkeit bietet, insbesondere

- a) aktives und passives Stimmrecht bei der Bildung der satzungsgemäßen Organe;
- b) das Stimmrecht und das Antragsrecht in der Hauptversammlung und anderen Versammlungen;
- c) das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins;
- d) das Recht auf ordnungsgemäße Benützung der Einrichtungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Gesetze und Verordnungen des Fischereirechts und des Naturschutzes, die Satzung und die Gewässerordnung des Vereins einzuhalten bzw. sinngemäß zu befolgen;
- b) Die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen;
- c) Die Gebühren und Beiträge termingerecht zu entrichten;

- d) Die Fischerei stets waidgerecht auszuüben, die fischereilichen Auflagen des Vereins und der Behörden zu beachten und den Anordnungen der Gewässerwarte, der Gewässerobleute und Fischereiaufseher Folge zu leisten;
- e) An den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich über die laufenden Vorgänge zu informieren;
- f) Sich an hegerischen Maßnahmen und Arbeitsdiensten des Vereins aktiv zu beteiligen, soweit dies ihr Alter und ihr Gesundheitszustand erlauben;
- g) Dem Verein unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie Informationen über freie bzw. freierwerbende Gewässer erhalten. Anpachtungen, Kauf und Errichtungen von Fischwassern sind anzuzeigen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die Arbeitsdienstpauschale wird vom Vorstand errechnet und muss spätestens am 15. Januar des laufenden Jahres erfolgt sein. Der Verein behält sich vor, bei verspäteter Zahlung von Beitrag, Gebühren und Umlage, Mahn- und Bearbeitungskosten zu berechnen.
2. Die Kosten für die Erlaubnisscheine werden jedes Jahr neu vom Vorstand festgesetzt und auf den Gewässerwunschezetteln den Mitgliedern zugeleitet.
3. Alle Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im voraus erhoben.
4. Erlaubnisscheine dürfen nur dann ausgegeben werden, wenn gegenüber diesem Mitglied alle finanziellen Ansprüche des Vereins befriedigt sind und dieses einen gültigen Jahresfischereischein vorweist.
5. Jahreskarten, die spätestens bei der HV nicht abgeholt werden, können sofort neu vergeben werden.

§ 7 Organe des Vereines sind

1. die Hauptversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat

§ 8 Die Haupt- und Mitgliederversammlung

1. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Sie haben offen zu erfolgen, sofern es sich nicht um personelle Entscheidungen handelt oder auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
2. Haupt- und Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

3. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
4. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden, der 2 Gewässerwarte, des Kassenwartes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastungen;
 - b) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates;
 - c) Genehmigung der vom Gesamtvorstand festgelegten Gebühren und Beiträge;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und sonstige die Zielsetzung des Vereins betreffende Fragen;
 - e) Verleihen der Ehrenmitgliedschaft.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Gesamtvorstand es beschließt oder es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. § 8 Ziffer 1 – 4 gilt entsprechend.
6. Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf abgehalten werden. Sie dienen der Aussprache und der Unterrichtung der Mitglieder über vereinsinterne Angelegenheiten, der Bekanntgabe wichtiger Erlasse und Veröffentlichungen sowie der Schulung und Fortbildung in Fragen waidgerechter Sportfischerei.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, außer den Gewässerobleuten (siehe § 10.2.3.) und des Ehrenrates werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben mindestens bis zur Neuwahl im Amt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn deren Zustimmung ausdrücklich vorliegt bzw. bekannt ist.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes hat geheim zu erfolgen. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses kann bei Zustimmung mit einfacher Mehrheit offen, d. h. per Akklamation, erfolgen. Die Reihenfolge ist durch die Reihenfolge in § 10 festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Die direkte Wiederwahl ist in allen Funktionsstellen, mit Ausnahme der Kassenprüfer, möglich.

2. Neu- und Ergänzungswahlen sind vorzunehmen.
 - a) Bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, sofern kein Vertreter nach Abs. 1 vorhanden ist.
 - b) Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder, der 1. Vorsitzende oder der Vorstand dies beantragt. Der Antrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer zu einzureichen.

3. Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, welcher aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern bestehen muss, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Wahlausschuss wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 10 Der Vorstand

Die Vorstandschafft besteht aus

§ 10.1. **Geschäftsführender Vorstand.** Dieser besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Gewässerwart und stellvertretender Naturschutzwart
- e) Schriftführer
- f) Naturschutzwart
- g) Jugendwart

Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied vom Stellvertreter, sofern vorhanden und dann mit Stimmrecht, vertreten lassen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer (siehe oben a) und b).

10.1.1. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes:

Dieser hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen. Ihm obliegt insbesondere die Prüfung über An- und Verkauf von Gewässern zur Freigabe durch den Vorstand und den Beginn und die Beendigung von Pachtverhältnissen, die Festlegung der Jahreskarten-Preise, die Vorbereitung zur Jahreskartenverteilung, die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und sonstiger Veranstaltungen. Hierzu sind Anträge vorher im Gesamtvorstand zu beraten. Er berät und beschließt über Neuaufnahmen (§ 4) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Ziff. 3 und 4) und über die Erteilung von Verwarnungen und Verweisen. Einberufung von jährlich mindestens 3 Sitzungen des Gesamtvorstandes mit Info über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, im Bedarfsfall mehr.

Der geschäftsführende Vorstand, und der Gesamtvorstand werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 6 Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen wurde. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. In solchen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss schriftlich oder telefonisch einholen.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10.2. **Gesamtvorstand.** Dieser besteht aus:

- a) den 7 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) stellv. Geschäftsführer
- c) Jugendwart
- d) Naturschutzwart
- e) stellv. Kassenwart
- f) Stegewart
- g) Gerätewart
- h) Sachbearbeiter für Grenz- und Planungsbelange
- i) Beisitzer 1
- j) Beisitzer 2
- k) Ausbildungsleiter
- l) den Gewässer-Obleuten (nur Gewässerobleute von Gewässern mit mindestens 4 Jahreskarten und einem Vertreter der Kleingewässer).

10.2.1. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

Neufassung und Änderung der Gewässerordnung und des Finanzplanes, Beratung zu Beginn und Beendigung von Pachtverhältnissen und Kauf bzw. Verkauf von Fischrechten und Grundstücken, Vorschläge für die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen, Beratung und Beschlüsse über Besatzplan und Besatz-Maßnahmen, Hüttenordnungen sowie Neufassung und Änderung der Arbeitsdienstordnung, Freigabe der Jahreskarten-Verteilung (Änderung der Jahreskarten-Verteilung des Gesch. Vorstandes nur mit 2/3 Mehrheit möglich, die Kartenvergabe ist streng vertraulich zu behandeln). Er wird von Beschlüssen des Vorstandes informiert und übermittelt diese an die Gewässergemeinschaften und aktiven Mitglieder.

10.2.2. Ausbildungsleiter

Dieser wird vom Gesamtvorstand berufen und ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Vorbereitungskurse zur Fischerprüfung, er ist gegenüber den Ausbildern weisungsberechtigt.

10.2.3. Wahl der Gewässerobleute

Die Wahl erfolgt jeweils im Jahr der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes von den JK- und Ringkarten-Inhabern eines Gewässers. Gleichzeitig wird auch der stellv. Obmann/Frau (= Obleute) gewählt, der/die den 1. Obmann im Verhinderungsfalle bei Sitzungen des Gesamtvorstandes vertritt. Kommt keine Wahl zustande oder scheidet ein Obmann vorzeitig aus, so wird ein kommissarischer Obmann bis zur nächsten Wahl vom Geschäftsführenden Vorstand berufen.

10.2.4. Aufgaben der Gewässer-Obleute sind:

Verbindung zwischen Vereinsleitung und den aktiven Fischern, Einladung zu mindestens einmal im Jahr stattfindenden Gewässerversammlungen, Auswertung der ihnen zugesandten Fangergebnisse und deren Übermittlung an die Geschäftsstelle, Organisation der Kontrollgänge an ihren Gewässern, Organisation von Gewässerputzete. Sie sind bei Arbeiten an ihren Gewässern gegenüber ihren Mitgliedern weisungsberechtigt, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

10.3. Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, der Ehrenräte und aller übrigen Vereinsorgane ist ehrenamtlich, Aufwendungen, auch der Obleute, können angemessen ersetzt werden. Die Entschädigung wird vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 11 Vertretungsmacht und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 11.1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 11.2. Die detaillierte Aufgabenverteilung für Gesch. Vorstand und Gesamtvorstand wird in der Geschäftsordnung für Vorstände festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand erarbeitet und freigegeben.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2 weiteren Beisitzern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Seine Aufgaben sind:
 - a) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 und 4. Der Ehrenrat bestätigt den Beschluß des Gesamtvorstandes endgültig oder gibt die Sache mit einer Stellungnahme zur neuen Verhandlung an den Gesamtvorstand zurück, der dann endgültig, aber mit 2/3-Mehrheit beschließt.
 - b) Schlichtung und Vermittlung in Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten
2. Die Art des Verfahrens vor dem Ehrenrat bestimmt dessen Vorsitzender.
3. Der Ehrenrat kann Vereinsmitglieder oder andere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern deren Information Entscheidungshilfen sein können (ohne Stimmrecht).

§ 13 Niederschriften, Beurkundung der Beschlüsse

1. Über jede Versammlung und jede Sitzung sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.
2. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer anzufertigen und vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 14 Satzungsänderung

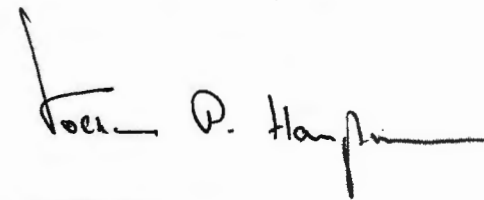
1. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens 30 Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Dem Antrag muss ein Entwurf über die Neufassung beiliegen.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn dies in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt wurde. Der Einladung ist ein Entwurf der neuen Satzung beizufügen, auf dem sämtliche Änderungen bzw. Neuerungen ausdrücklich kenntlich gemacht sein müssen.
3. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung durch 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder aufgelöst werden. Dazu ist die Ankündigung in der Einladung zu dieser Versammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz und Pflege des Fischbestandes zu übereignen.

Diese Satzung wurde in ihrer ersten Form im Jahre 2000, in ihrer geänderten und hier vorliegenden Form in den Mitgliederversammlungen am 8. März 2004, 20. Februar 2010 und 8. März 2014 verabschiedet.

Ravensburg, den 27. Februar 2016



1. Vorsitzender

Dr. Volker P. Haußmann